

Vorlage

zum

TOP 1

Vorlagentyp: Beschluss-Vorlage Vertretung

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	24.08.2020
Haupt - und Finanzausschuss	22.09.2020
Gemeindevertretung	30.09.2020
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum

Betreff:

Beteiligungsbericht der Gemeinde Schlangenbad für das Jahr 2019 nach § 123a HGO

Beschlussempfehlung:

Der Gemeindevorstand stellt für das Jahr 2019 den Beteiligungsbericht auf.

Die Gemeindevertretung beschließt wie folgt:

1. Der Beteiligungsbericht 2019 der Gemeinde Schlangenbad wird in der vorgelegten Form zur Kenntnis genommen.
-

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligung des Ortsbeirates:

Ist nicht erforderlich, weil es sich um eine Verwaltungsangelegenheit handelt.

Begründung (Sachverhalt):

Gem. § 123a HGO GemHVO hat die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen die Gemeinde mit mindestens 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Die Beteiligung der Gemeinde am Wasserverband Oberer Rheingau beträgt 18 %, beim Abwasserverband Oberer Rheingau 14,29 % und beim Forst- und Holzkontor Rheingau-Taunus AöR 5,88 %. Diese drei Gesellschaften sind öffentlich – rechtlich organisiert und sind daher nicht im Detail darzustellen. Über den Wasserverband oberer Rheingau ist die Gemeinde mittelbar an der Rheingauwasser GmbH beteiligt. Die mittelbare Beteiligung beträgt 13 %, so dass auch die Rheingauwasser GmbH nicht im Beteiligungsbericht aufzuführen ist.

Nach aktuellem Stand ist daher nur die Staatsbad GmbH in den Bericht nach §123a Abs. 1 HGO aufzunehmen.

gez. Marco Eyring
Bürgermeister

Sachbearbeiter:

Eva Ludwig

Vorlage

zum

TOP 2

Vorlagentyp: Beschluss-Vorlage Vertretung

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	31.08.2020
Haupt - und Finanzausschuss	22.09.2020
Gemeindevertretung	30.09.2020
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum

Betreff:

Haushaltsbericht der Gemeinde Schlangenbad für den Zeitraum Januar bis Juni 2020

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung nimmt den Haushaltsbericht der Gemeinde Schlangenbad für den Zeitraum Januar bis Juni 2020 zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligung des Ortsbeirates:

Nicht erforderlich, weil gesetzlich nicht vorgesehen.

Begründung (Sachverhalt):

Gem. § 28 GemHVO ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltvollzuges zu unterrichten. Ferner ist sie unverzüglich dann zu unterrichten, wenn das geplante Ergebnis des Gesamtergebnishaushalts oder des Gesamtfinanzhaushalts sich wesentlich verschlechtert oder die Gesamtausgaben einer Maßnahme der Teilfinanzhaushalte sich wesentlich erhöhen.

Da das 'Hessische Ministerium der Finanzen' über das Regierungspräsidium Darmstadt als Kontrollbehörde für die Überprüfung der Kommunen dient, die unter den 'Kommunalen Schutzschirm in Hessen' geschlüpft sind, wurde ein speziell weitreichendes Berichtswesen etabliert.

Die die Bekanntgabe von Herrn Staatsminister Boddenberg, dass alle sich noch im Schutzschirm befindlichen Kommunen aufgrund der aktuellen Sonderlage im Rahmen der COVID19-Pandemie aus dem Schutzschirm entlassen werden verändert die Berichtspflicht.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Darmstadt ist die im Rahmen des Schutzschirmvertrages vorgegebene Berichtsform nicht mehr einzubehalten bzw. ist keine Berichtsweitergabe an das Regierungspräsidium mehr erforderlich.

Folglich ist die gewählte Berichtsform ab diesem Bericht wieder vollumgänglich in der Hand der Gemeinde Schlangenbad.

Der vorliegende Bericht analysiert auf der Seite 2 „Ergebnis per Produkt pro Einwohner“ die sich aus den aktuellen Werten des erstem Halbjahres 2020 ergebende Hochrechnung für das Gesamtjahr 2020 und vergleicht diese sowohl mit den Jahresplänen 2020 als auch mit den vorgesehenen Schutzschirmvorgaben für das Jahr 2020. Diese Abrechnungsart pro Einwohner entspricht der Darstellung der Schutzschirmvorgaben und kann ggf. zukünftig entfallen.

Der gem. dem Schutzschirmvertrag vorgesehenen Haushaltsausgleich im Jahr 2020 kann nach aktuellem Kenntnisstand gerade noch erreicht werden. Gegenüber den Planvorgaben wird das Jahr 2020 voraussichtlich deutlich schlechter abschneiden.

Gegenüber dem geplanten Überschuss von T€ 503 kann nach aktuellem Kenntnisstand lediglich noch mit einer „schwarzen Null“ gerechnet werden.

Darstellung wesentlicher Abweichungen:

Die mit Abstand größten Abweichungen zu den Planzahlen ergeben sich erwartungsgemäß aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID19-Pandemie im **Steuerprodukt 04.611.01**. Gemäß der ersten Prognose aus der Mai-Steuerschätzung ist gegenüber den Planzahlen mit, **um T€ 516 geringeren Umlagen** aus der Einkommens- und der Umsatzsteuer zu rechnen.

Dem gegenüber stehen positive Abweichungen bei der Kreis- und Schulumlage. Aufgrund einer nochmaligen Senkung der Umlagesätze des RTK vor der Haushaltsverabschiedung, die im Haushaltsplan der Gemeinde Schlangenbad nicht mehr erfasst werden konnten, ergeben sich gegenüber den Planzahlen um **T€ 91 geringere Umlagen an den Kreis**.

Ein Spezialfall ist die Prognose der **Gewerbsteuererträge 2020**. Hier ergibt sich aufgrund der Sollstellung (gem. aktuell vom Finanzamt ermittelten Messbeträge und Vorausleistungen) aktuell eine **Verbesserung** gegenüber den Planzahlen um **T€ 111**. Die Sollstellung ist maßgeblich für das ermittelte ordentliche Ergebnis.

Bei den Ist-Zahlen liegt mit der Fälligkeit vom 15.08.2020 bereits ein Stundungsvolumen von ca. T€ 150 vor. Die Ist-Zahlen 2020 sind maßgeblich für die Berechnungsbasis im Kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisung, Kreis- und Schulumlage, Gewerbesteuer- und Heimatumlage).

Da über das Finanzamt jederzeit eine Senkung der Vorausleistungen begründet mit der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung eines Unternehmens beantragt werden kann und sich in einem solchen Fall auch die Sollstellung verändert, wurde im Haushaltsbericht aus dem Vorsichtsprinzip heraus eine **Korrektur der Sollstellung** zur Gewerbesteuer nach unten um **T€ 200** vorgenommen.

Die angekündigte **pauschale Zuwendung** für Gewerbesteuerausfälle vom Land Hessen, für die Gemeinde Schlangenbad beträgt diese **T€ 343,7**, wurde allerdings ebenfalls in den Haushaltsbericht einbezogen.

Weitere bedeutende Abweichungen zu den Planzahlen ergeben sich im **Forstprodukt 10.555.02**.

Hier würde sich in der aktuellen Hochrechnung im Haushaltsplan eine **Verschlechterung** gegenüber den Planzahlen von knapp **T€ 140** ergeben. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter von HessenForst ist allerdings noch mit Fördergeldern und weiteren Erträgen aus Holzverkäufen zu rechnen. Aufgrund des Vorsichtsprinzips bei Erträgen haben wir allerdings eine Hochrechnung auf Basis der bisher vorliegenden gesicherten Erträge im Haushaltsbericht vorgesehen.

Eine letzte signifikante Abweichung ergibt sich im Haushaltsbericht zudem im Produkt **Städteplanung 11.511.01**.

Hier wurde im Haushaltsplan 2020 mit einer Erstattungszahlung des Vorhabenträgers für das Bauleitplanverfahren Taunuswunderland für Ausgleichsmaßnahmen der Gemeinde in 2019 i.H.v. **T€ 229** gerechnet. Der genaue Zeitpunkt der Zahlung ist aktuell unsicher und hängt vom weiteren Verlauf ab. Daher wurde die Zahlung im Haushaltsbericht nicht einbezogen, was eine weitere entsprechende **Verschlechterung** gegenüber den Planzahlen ergibt.

Der Bericht wird Ihnen ausgehändigt.

gez. Marco Eyring
Bürgermeister

Andreas Funk
Kämmereileitung

Anlage: Haushaltsbericht 1. Halbjahr 2020

Vorlage

zum

TOP 3

Vorlagentyp: Beschluss-Vorlage Vorstand

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	21.09.2020
Haupt - und Finanzausschuss	22.09.2020
Gemeindevertretung	30.09.2020
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum

Betreff:

Mitgliedschaft in der ekom21

Beschlussempfehlung:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt zu beschließen:

1. Die Gemeinde Schlangenbad wird Mitglied der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen.
 2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Mitgliedschaft zu beantragen.
-

Finanzielle Auswirkungen:

Unmittelbare finanzielle Mehraufwände sind im Rahmen der Mitgliedschaft nicht zu erwarten.

Beteiligung des Ortsbeirates:

- ist nicht erforderlich, da Verwaltungsangelegenheit
-

Begründung (Sachverhalt):

Allgemeiner Rahmen

Wesentliche Voraussetzung für das tägliche Verwaltungshandeln der Kommunalverwaltungen ist mehr und mehr der Einsatz von Informationstechnologien. Die Entwicklung in den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass die kommunalen Aufgaben zunehmend komplexer und vielschichtiger werden und eine stärkere Vernetzung mit anderen Behörden, Verwaltungsebenen und Einrichtungen erfordern. Schwindende personelle und begrenzte finanzielle Ressourcen sowie immer kürzere Innovationszyklen erfordern eine immer stärkere Nutzung und Bündelung des IT Know-hows und der IT-Leistungen. Vor diesem Hintergrund eröffnen sich für die hessischen Kommunalverwaltungen im Rahmen der Mitgliedschaft bei ekom21 erhebliche Einspar- und Synergieeffekte.

Die ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen (ekom21) steht für das größte BSI-zertifizierte kommunale IT-Dienstleistungsunternehmen in Hessen, für das Drittgrößte in Deutschland und für stetige Weiterentwicklung seit 1970. Erfahrung, Kompetenz und Qualität – das sind die drei Faktoren, die zum langjährigen Erfolg der ekom21 beitragen. Seit fast 50

Jahren betreut die ekom21 Kommunalverwaltungen mit aktuell über 450 engagierten Mitarbeitern in ganz Hessen. Damit ist die ekom21 eine der ältesten kommunalen Gemeinschaftseinrichtungen in Hessen. Als BSI-zertifizierter Service-Provider bietet die ekom21 für ihre Mitglieder ein umfassendes Produkt-, Lösungs- und Dienstleistungsportfolio an, mit

- Über 80 Softwarelösungen, individuell auf den jeweiligen Kunden angepasst, die die jeweiligen aktuellen rechtlichen Vorgaben abdecken und einbeziehen
- mit einem BSI-zertifizierten Rechenzentrumsbetrieb mit über 2.000 Servern
- mit eigenem abgesichertem Datennetz zu allen Verwaltungen in Hessen
- 24 Stunden Command-Center, das die IT-Sicherheit rund-um-die-Uhr gewährleistet
- Angebot von Hardware-Komplettlösungen
- ausführliche IT-Sicherheitsberatung und –Services durch speziell geschulte Mitarbeiter.

Die Erfahrungen der breiten Anwendergemeinschaft sind die Basis und der Antrieb für die kontinuierliche Weiterentwicklung der von der ekom21 angebotenen Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Im engen Kontakt zu den Mitgliedern, den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Hessen, stimmt die ekom21 die Entwicklung ihres Produktportfolios auf die spezifischen Bedarfe der kommunalen Verwaltung kontinuierlich ab.

In vielen Fällen kann die ekom21 aufgrund ihrer Größe auch auf die Entwicklungsprozesse bei externen Herstellern und Lieferanten, im Sinne seiner Mitglieder, Einfluss nehmen.

Die hessischen Kommunen haben hierdurch eine starke und sichere Partnerschaft.

Rechtlicher Rahmen

Die ekom21 ist ein Kommunales Gebietsrechenzentrum nach dem hessischen Datenverarbeitungsverbundgesetz (DV-VerbundG). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auf die die für Zweckverbände geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalen Gemeinschaftsarbeit (KGG) Anwendung finden.

Organe der ekom21 sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung. Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ und repräsentiert die Mitglieder der ekom21. Sie tritt in der Regel im Juni und Dezember jeden Jahres zusammen und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes (z. B. das Entgelt und Leistungsverzeichnis, den Wirtschaftsplan). Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter.

Dem Vorstand obliegt gemeinsam mit der Geschäftsführung die operative Führung des Zweckverbandes. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Verbandsversammlung gewählt.

Die Geschäftsführung, Verwaltung und Vertretung der ekom21 erfolgt durch die Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden durch den Vorstand bestellt und handeln nach den Beschlüssen von Verbandsversammlung und Vorstand. Zurzeit sind zwei gleichberechtigte Geschäftsführer bestellt (Herr Direktor Herr Bertram Huke und Herr Direktor Ulrich Künkel).

Finanzieller Rahmen

Unmittelbare finanzielle Mehraufwände sind im Rahmen der Mitgliedschaft nicht zu erwarten.

Mit dem Beitritt zur ekom21 ist keine Verpflichtung verbunden, Geschäftsanteile zu zeichnen, Beitrittsgelder zu zahlen oder Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Eine Abnahmeverpflichtung gegenüber der ekom21 besteht ebenfalls nicht. Die Mitglieder sind vielmehr frei in der Wahl, bei wem sie Leistungen der Informationstechnik beziehen. Im Rahmen des Zweckverbandes können die Mitglieder daher Aufträge schnell und flexibel vergeben.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt die ekom21 eine eigene Rechtsfähigkeit. Eine unmittelbare Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der ekom21 Dritten gegenüber besteht daher nicht.

Die ekom21 deckt Ihren Finanzbedarf aus den mit den erhaltenen Aufträgen erzielten Entgelten. Die wirtschaftliche und qualitativ hochwertige Aufgabenerledigung durch die ekom21 ist hier langfristig gewährleistet. Die erwirtschafteten Gesamterlöse konnten in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich und signifikant gesteigert werden. Sie lagen im Jahr 2016 bei 105.619.866,31 €, im Jahr 2015 bei 95.353.343,78 € und im Jahr 2014 bei 90.215.822,14 €. Dementsprechend lässt sich eine positive Fortführungsprognose feststellen.

- **Ausrichtung des Unternehmens:**
Als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat die ekom21, im Gegensatz zu einem privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen, keine Gewinnmaximierung als Unternehmensziel. In der Satzung wird dies ausdrücklich verneint. Eventuelle Überschüsse in nennenswerter Höhe, die durch Synergieeffekte, technologischen Fortschritt usw. erreicht werden, werden so weit möglich zugunsten der Mitglieder zu Entgeltensenkungen verwandt. Zuletzt geschehen im Jahr 2015 bei der Umstellung des alten Einwohnermeldewesens auf das neue Verfahren emeld21.
- **Pensionsverpflichtungen:**
Pensionsverpflichtungen der beiden Gründerunternehmen (KGRZ Kassel und KIV in Hessen) sind weitestgehend abgedeckt. Bei dem KGRZ Kassel waren finanzielle Mittel in entsprechender Höhe vorhanden; bei der KIV in Hessen wurde eine versicherungstechnische Lösung geschaffen, die im Zeitraum 2001 - 2009 per Umlage durch die damaligen Mitglieder finanziert wurde. Etwaige weitere Ansprüche werden durch entsprechende Barmittel abgesichert und auch jährlich angepasst. Aktuell beträgt die Höhe der dazugehörigen Rückstellungen über 30 Millionen Euro. Von derzeit 459 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind noch 22 aktive Beamte mit entsprechenden Ansprüchen bei uns beschäftigt.
- **Bonität des Unternehmens:**
Die Eigenkapitalquote deutscher Unternehmen liegt bei etwa 30 % und gilt damit als gut. Der Wert der ekom21-KGRZ Hessen beträgt über 40 % und sichert damit die langfristig ausgerichteten Geschäftsbeziehungen ab. Darüber hinaus wird dadurch ein hoher Investitionsschutz für die Mitglieder geboten. Des Weiteren werden die zu erwartenden Kosten für Pensionen und Beihilfeverpflichtungen in Form von jährlich steigenden Rückstellungen; derzeit mehr als 30 Mio. Euro abgedeckt. Damit wird gewährleistet, dass hier kein finanzielles Risiko für die Mitglieder erwächst.

Sollten wider Erwarten etwaige Liquiditätslücken entstehen, müssten die Mitglieder diese allerdings beheben. Bei einer durch die Mitglieder beschlossenen Auflösung der ekom21 haben diese etwaigen Finanzlücken, die aus der Abwicklung entstehen, auszugleichen. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft findet eine finanzielle Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung statt.

Beitrittsvoraussetzungen

Ein Beitritt zur ekom21 ist für alle Kommunen in Hessen durch einen an die Geschäftsleitung der ekom21 gerichteten schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft möglich. Über den Aufnahmeantrag müssen Verbandsvorstand und Verbandsversammlung positiv beschließen. Die Aufnahme des Mitglieds ist mit dem Genehmigungsvermerk des zuständigen Regierungspräsidiums als Aufsichtsbehörde der ekom21 öffentlich bekannt zu geben.

(Quelle: Informationsblatt der Geschäftsführung der ekom21)

Bewertung durch die Verwaltung:

- Die ekom21 ist auf Lösungen für den Öffentlichen Dienst spezialisiert. Um diese Dienste (z. B. externer Informationssicherheitsbeauftragter (ISB), Rechenzentrums-Lösungen) in Anspruch nehmen zu können, müssten ohne eine Mitgliedschaft teilweise sehr komplexe Ausschreibungen erstellt werden, was Zeit und ggf. Weitere externe Beratung benötigt. Da die Kombination aus „Öffentlicher-Dienst-Spezialisierung“ und „IT-Spezialisierung“ in der Privatwirtschaft selten und in der Region nach hiesigem Kenntnisstand nicht in der gewünschten Qualität vorhanden ist, wäre die ekom21 bei vielen Dienstleistungs- und Hardwareausschreibungen ohnehin regelmäßig der Gewinner und unser präferierter Geschäftspartner.
- Bei der Beschaffung von Lizenzen greift die ekom21 auf einen günstigen Rahmenvertrag des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zurück. Bei Microsoft-Produkten hat die ekom21 bisher alle Ausschreibungen gewonnen, teilweise mit einer Preisdifferenz von bis zu 20%. Bei vielen Produkten ist bereits bei der Markterkundung eindeutig, dass die ekom21 eine Ausschreibung deutlich gewinnen wird. Trotzdem muss derzeit ausgeschrieben werden, was Ressourcen kostet. Zukünftig könnten Beschaffungen von Lizenzen nach der Markterkundung direkt bei der ekom21 erworben werden (wenn offensichtlich ist, dass es kein wirtschaftlicheres Angebot geben wird)
- Die ekom21 bietet eine breite Palette von Softwareprodukten an. Die Produkte sind speziell für die Kommunalverwaltung entwickelt. Sollte eine Bedarfsanalyse, eine Markterkundung und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ergeben, dass ein Software-Produkt der ekom21 den Bedarf der Verwaltung optimal decken wird, könnte dieses zeitnah und ohne eine Ausschreibung beschafft werden. Gerade Softwareprodukte sind schwierig auszuschreiben, da Software und ihre Eignung nur zu einem Teil in messbaren Kriterien erfassbar ist. In den Fällen, in denen die ekom21 ein optimales Produkt anbietet, kann die Verwaltung zukünftig deutlich schneller agieren, was wichtig ist, um den Anschluss an die Digitalisierung nicht zu verlieren.

Fazit:

Überall dort, wo eigene Analysen und Markterkundungen ergeben, dass ein Produkt der ekom21 den Bedarf der Verwaltung optimal und wirtschaftlich deckt, könne durch eine ekom21-Mitgliedschaft auf eine aufwändige Ausschreibung verzichtet und hierdurch Zeit und Geld gespart werden. Wenn eine Markterkundung unklare/uneindeutige Ergebnisse bringt, würde die Verwaltung weiterhin Ausschreibungen durchführen, da durch die Mitgliedschaft keinerlei Form von „Abnahmezwang“ besteht.

gez. Marco Eyring
Bürgermeister

Vorlage

zum

TOP 4

Vorlagentyp: Beschluss-Vorlage Vertretung

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	21.09.2020
Haupt - und Finanzausschuss	22.09.2020
Gemeindevertretung	30.09.2020
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum

Betreff:

Mitgliedschaft in der ekom21; Wahl von Vertretern für die Verbandsversammlung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Als Vertreter für die Verbandsversammlung der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen (KGRZ Hessen) wird Herr Bürgermeister Marco Eyring entsendet.
 2. Als Stellvertreter für die Verbandsversammlung der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen (KGRZ Hessen) wird der Erste Beigeordnete entsendet.
-

Finanzielle Auswirkungen:

Unmittelbare finanzielle Mehraufwände sind im Rahmen der Mitgliedschaft nicht zu erwarten.

Beteiligung des Ortsbeirates:

- ist nicht erforderlich, da Verwaltungsangelegenheit
-

Begründung (Sachverhalt):

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 30. September 2020 Herrn Bürgermeister Marco Eyring beauftragt, bei der ekom21 – KGRZ Hessen die Mitgliedschaft zu beantragen.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der ekom21-KGRZ Hessen wählen die Vertretungskörperschaften der Mitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit die Vertreterin/den Vertreter und die Stellvertreterin/den Stellvertreter für die Verbandsversammlung.

gez. Marco Eyring
Bürgermeister

Vorlage

zum

TOP 5

Vorlagentyp: Beschluss-Vorlage Vertretung

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	31.08.2020
Gemeindevorstand	21.09.2020
Haupt - und Finanzausschuss	22.09.2020
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Kommunalentwicklung	23.09.2020
Gemeindevertretung	30.09.2020

Betreff:

ANTRAG DES BÜRGERMEISTERS

Antrag auf Ankauf der überbauten Flächen - Wambach, Flur 16, F1St. 2/2 tlw.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde Schlangenbad verkauft eine noch zu vermessende Teilfläche, sofern die baulichen Anlagen nachträglich genehmigt werden können. Der Verkauf der Flächen darf den bestehenden Waldweg und die Nutzung des Wendehammers nicht beeinträchtigen. Die Stellungnahme des Ortsbeirates ist zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

HHSt. 08.111.06.591001 Erträge aus Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen:

703 - 16 - 2/2	5.566 m ²	Laubwald / Grünfläche	Auf dem Berg	0,34 EUR/m ²	1.892,44 EUR
----------------	-------------------------	--------------------------	--------------	-------------------------	--------------

Das Grundstück liegt im Grenzbereich zwischen zwei Bodenrichtwertzonen Wohnbebauung: 105 €/m² im Ortskern und 200 €/m² Auf dem Berg und oberhalb der Schlad.

Die Größe der noch zu vermessenden Teilfläche wird auf ca. 150 m² geschätzt. Die Gemeinde plant einen mittleren Verkaufspreis von ca. 160 €/m², dies entspricht den Preisen bei aktuellen Kaufverträgen in diesem Bereich – daraus ergibt sich ein Kaufpreis von ca. 24.000 €. Der Antragsteller trägt die Kosten des Vertrages.

Beteiligung des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat ist auf der Grundlage der zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Informationen zu beteiligen und wird um Stellungnahme gebeten.

Begründung (Sachverhalt):

Bei einer örtlichen Überprüfung wurde festgestellt, dass das Grundstück der Gemeinde (Grünfläche) teilweise überbaut wurde. Auch sind im Bereich der Grundstücksgrenze bauliche Anlagen entstanden, die Abstandsflächen auslösen, die auf Gemeindegrund liegen.

Die Antragstellerin hat einen Vermesser beauftragt, der Anfang Juli den Bestand aufgenommen hat und somit eine Gesprächsgrundlage für den Ankauf der überbauten Flächen und die nachträgliche Legalisierung der baulichen Anlagen geschaffen hat. Die Zerlegungsvermessung soll zu einem praktikablen Grundstückszuschnitt führen.

Das Projekt unterteilt sich in

- a) Verkauf der überbauten Flächen – Vermessung und Teilungsantrag
- b) Nachträgliche Genehmigung – Bauantrag

Im Vorfeld soll mit der Unteren Bauaufsicht (und der Naturschutzbehörde) geklärt werden, ob das Vorhaben genehmigungsfähig ist.

Bevor weitere Schritte unternommen werden können, um eine Klärung herbeizuführen, ist ein Kaufvertrag zu schließen. Hierfür ist die Beschlussfassung der Gemeindevertretung erforderlich.

Anlagen: Luftbild, Vorschlag zur Zerlegungsvermessung

gez. Marco Eyring
Bürgermeister

Sachbearbeiter:

Dorothee Petri

Vorlage

zum

TOP 6

Vorlagentyp: Beschluss-Vorlage Vertretung

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	07.09.2020
Haupt - und Finanzausschuss	22.09.2020
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kur und Kultur	24.09.2020
Gemeindevertretung	30.09.2020
Wählen Sie ein Element aus.	Datum

Betreff:

**Änderung des Nutzungsvertrages für die Sportanlage, Philipp-Schäfer-Straße in Hausen v.d.H.
Verlängerung des Nutzungsrechts**

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung stimmt der als Anlage beigefügten 1. Änderung zum Nutzungsvertrag für die Sportanlage in Hausen v.d.H. mit einer Laufzeit von 25 Jahren zu und beauftragt den Gemeindevorstand den Abschluss des Änderungsvertrages zwischen der Gemeinde Schlangenbad und den nachstehenden Vereinen herbeizuführen:

- Hausener Sportverein 1962 e.V.
 - SG 1956 Wambach e.V.
 - FC Bärstadt e.V.
 - FC Gladbach
 - JfV Schlangenbad 2019 e.V.
-

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beteiligung des Ortsbeirates:

Die Beteiligung des Ortsbeirates ist nicht erforderlich.

Begründung (Sachverhalt):

Der Fördermittelantrag des JfV Schlangenbad 2010 e.V. für die Erneuerung der Flutlichtanlage auf der Sportanlage in Hausen wurde eingereicht.

Als Nachweis der Nachhaltigkeit der Verwendung der Fördermittel müssen die beantragenden Vereine gem. der entsprechenden Richtlinien ein Nutzungsrecht der Sportanlage von mindestens 25 Jahren vorweisen.

Der zwischen dem JfV Schlangenbad e.V. und der Gemeinde Schlangenbad abgeschlossene Nutzungsvertrag sieht jedoch ein Nutzungsrecht von 15 Jahren vor. Zudem ermöglicht der Vertrag

ein vorzeitiges Kündigungsrecht von Seiten der Gemeinde aus öffentlichem Interesse. Diese Situation könnte förderungshindernd sein.

Die Änderung des Nutzungsvertrages hinsichtlich der Verlängerung der Nutzungsdauer von 15 auf 25 Jahre ist somit zu befürworten.

gez. Marco Eyring
Bürgermeister

Sachbearbeiter:

Bettina Hirschmann

Anlage:

1. Änderung zum Nutzungsvertrag

Richtlinie für Investitionszuschüsse Landessportbund Hessen e.V.

@TYP@ @DNR@

2 von 3

Seite

Vorlage

zum

TOP 7

Vorlagentyp: Beschluss-Vorlage Vertretung

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	14.09.2020
Haupt - und Finanzausschuss	22.09.2020
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Kommunalentwicklung	23.09.2020
Gemeindevertretung	30.09.2020
Wählen Sie ein Element aus.	Datum

Betreff:

Alter Steinbruch Wambach - Sicherheitsmaßnahme

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung stellt außerplanmäßige Mittel in Höhe von 50.000 € gemäß § 100 HGO zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln in Höhe von 50.000 €.

Beteiligung des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat ist nicht zu beteiligen.

Begründung (Sachverhalt):

Entlang des oberen Bereiches des ehemaligen Steinbruchs verläuft ein Waldweg. Zum Schutz der Nutzer dieses Weges befindet sich ein Maschendrahtzaun zwischen Weg und Abbruchkante. Dieser ist komplett desolat und muss durch eine stabilere Konstruktion ersetzt werden, welche auch die Seitenbereiche erfasst.

Bei einer Begehung mit einer Zaunbaufirma wurde festgestellt, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine handelsübliche Zaunanlage errichtet werden kann. Zum einen ist die Andienbarkeit nicht gegeben und in den Seitenbereichen müssten teilweise die Monteure über den Abgrund angeseilt arbeiten. Des Weiteren sind die Bodenverhältnisse unbekannt. Es kann davon ausgegangen werden, dass man für die Fundamente der Zaunstützen auf brüchigen Fels trifft.

Für die Errichtung einer stabilen Zaunanlage bedarf es weitergehender Untersuchungen und Abstimmungen mit Fachbehörden, wie z. B. der Unteren Naturschutzbehörde.

Der Mittelansatz in Höhe von 50.000 € basiert nicht auf eine Schätzung einer lösungsorientierten Maßnahme, sondern ist rein gegriffen. Die Zaunbaufirma, die sich die Örtlichkeit angesehen hat, kann uns aus den oben genannten Gründen kein Angebot unterbreiten.

Im Haushaltsentwurf 2021 sind die erforderlichen Mittel enthalten. Aufgrund der Dringlichkeit empfiehlt die Verwaltung die Mittel bereits in 2020 außerplanmäßig bereitzustellen.

Der Gemeindevorstand hat mit Beschluss vom 14.09.2020 den Mittelantrag von 200.000,00 € auf 50.000,00 € reduziert.

gez. Marco Eyring
Bürgermeister

Sachbearbeiter:

Bettina Hirschmann

Vorlage

zum

TOP 9

Vorlagentyp: Beschluss-Vorlage Vertretung

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	14.09.2020
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Kommunalentwicklung	23.09.2020
Gemeindevertretung	30.09.2020
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum

Betreff:

Bauleitplanung der Gemeinde Schlangenbad; 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Tanus Wunderland“:

- a) **Abwägung zur erneuten Auslegung und Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB (Stand Juni 2020)**
- b) **Satzungsbeschluss**

Beschlussempfehlung:

Zu a)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad beschließt über die vorgebrachten Stellungnahmen gemäß vorgelegtem Abwägungsvorschlag (unter Berücksichtigung der im Ausschuss BUK beschlossenen Empfehlungen).

zu b)

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Tanus Wunderland“ (Ortsteil Wambach, 13 WA 05.1) gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes enthalten „Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach Hessischer Bauordnung“ (HBO), diese werden gemäß § 91 HBO ebenfalls als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfasst folgende Teile:

- I Bebauungsplan (Plan mit zeichnerischen Festsetzungen)
- II Textliche Festsetzungen (Teil der Planunterlage):
- III Begründung
- IV Umweltbericht mit integriertem grünordnerischen Planungsbeitrag und Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung
- Artenschutzbeitrag

Der Satzungsbeschluss ist amtlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Übernahme der Planungs- und Verfahrenskosten ist mit dem Vorhabenträger ein Städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Beteiligung des Ortsbeirates:

Der Entwurf wurde dem Ortsbeirat mit der Bitte um Stellungnahme übersandt, es wurden jedoch im Rahmen der erneuten Beteiligung keine Hinweise und Anregungen vorgebracht.

Begründung (Sachverhalt):

Am 13.05.2020 hat die Gemeindevertretung die Unterlagen zur erneuten Beteiligung und Offenlage beschlossen. Die Offenlage und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom 08. Juni bis einschließlich 27. Juli 2020 durchgeführt.

Die vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen wurden in dem beigefügten Abwägungsvorschlag (Anlage 1) zusammengestellt. Hieraus ergeben sich keine Änderungen, welche die Grundzüge der Planung betreffen, daher kann nach erfolgter Abwägung der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Die aus der Abwägung resultierenden Änderungen wurden in der Unterlage zum Satzungsbeschluss bereits eingearbeitet, ein entsprechender Querverweis ist beim Beschluss in der Abwägung angebracht.

Wesentliche Änderungen seit der letzten Beteiligung der Gremien:

- Der Artenschutzbeitrag wurde komplett überarbeitet und aktualisiert, in der Folge gab es auch Änderungen im Umweltbericht.
- Die Änderungen aus den eingegangenen Stellungnahmen, siehe Abwägungsvorschlag.

Anlagen:

Anlage 1 - **Abwägungsunterlage** zur erneuten Auslegung/Beteiligung im Juni 2020 (Stand 07.09.2020)

Anlage 2 – **Bebauungsplan I – IV** mit ASB (Unterlage zum Satzungsbeschluss, September 2020)

Anlage 3 – **Fachgutachten** (unverändert, aber Grundlage für die Abwägung)

gez. Marco Eyring
Bürgermeister

Sachbearbeiter:

Dorothee Petri

Vorlage

zum

TOP 10

Vorlagentyp: Beschluss-Vorlage Vertretung

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	14.09.2020
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Kommunalentwicklung	23.09.2020
Gemeindevertretung	30.09.2020
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum

Betreff:

Bauleitplanung der Gemeinde Schlangenbad; Aufhebung der Baumschutzsatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Taurus Wunderland“ (13 WA 05.0, 05.05.2002)

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad beschließt im Nachgang zum Satzungsbeschluss der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Taurus Wunderland (13 WA 05.1) die Aufhebung der im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Taurus Wunderland erlassenen Baumschutzsatzung (rechtskräftig seit 15.10.1999). Die Aufhebung der Satzung ist amtlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Beteiligung des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt.

Begründung (Sachverhalt):

Zum Erhalt der Gehölzbestände innerhalb des Freizeitparks wurde 1999 im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Baumschutzsatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Taurus Wunderland erlassen.

Im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Taurus Wunderland wurde die Aufhebung der Baumschutzsatzung beschlossen, die schleichenden Verluste im Baumbestand und die nicht vorgenommenen Pflanzungen wurden über eine Zusatzbewertung in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Die Baumschutzsatzung ist daher nach Satzungsbeschluss dieser Änderungen aufzuheben.

Anlagen:

- Auszug aus dem Umweltbericht zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Taunus Wunderland (Dez. 2016 – Vorentwurf)
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung, 15.10.1999)

Gez. Marco Eyring
Bürgermeister

Sachbearbeiter:

Dorothee Petri

Vorlage

zum

TOP 11

Vorlagentyp: Beschluss-Vorlage Vertretung

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	14.09.2020
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Kommunalentwicklung	23.09.2020
Gemeindevertretung	30.09.2020
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum

Betreff:

Bauleitplanung der Gemeinde Schlangenbad; Bebauungsplan „Wambach Ortskern“ – Aufstellung eines nicht qualifizierten Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB):

a) Abwägung zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 u. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB

b) Satzungsbeschluss

Beschlussempfehlung:

Zu a)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad beschließt über die vorgebrachten Stellungnahmen zur Frühzeitigen Beteiligung (§§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB) gemäß vorgelegtem Abwägungsvorschlag (unter Berücksichtigung der im Ausschuss BUK beschlossenen Empfehlungen).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad beschließt über die vorgebrachten Stellungnahmen zur Offenlage/Beteiligung (§§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB) gemäß vorgelegtem Abwägungsvorschlag (unter Berücksichtigung der im Ausschuss BUK beschlossenen Empfehlungen).

zu b)

Die Gemeindevertretung beschließt den Bebauungsplan 13 WA 09.0 „Wambach Ortskern“ – Aufstellung eines nicht qualifizierten Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes enthalten „Bauordnungsrechtliche Festsetzungen“, diese werden gemäß § 91 HBO ebenfalls als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen und einer Begründung. Der Satzungsbeschluss ist amtlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligung des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt.

Begründung (Sachverhalt):

Die Bürger wurden am 09.05.2019 im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung informiert. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.06. unter Fristsetzung zum 29.07.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Am 27.05.2020 wurden die Unterlagen zur Beteiligung und Offenlage beschlossen. Die Offenlage und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom 22. Juni bis einschließlich 31. Juli 2020 durchgeführt.

Die vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen wurden in den beigefügten Abwägungsvorschlägen zusammengestellt. Hieraus ergeben sich keine Änderungen, welche die Grundzüge der Planung betreffen, daher kann nach erfolgter Abwägung der Satzungsbeschluss gefasst werden. Die aus der Abwägung resultierenden Änderungen wurden in der Unterlage zum Satzungsbeschluss bereits eingearbeitet, sie sind im Planteil entsprechend kenntlich gemacht (rot umrandet).

HINWEIS: Die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen werden während der Sitzungen zur Einsicht bereit liegen. In den Anlagen zu den Beschlussunterlagen wurden die Stellungnahmen anonymisiert.

Anlagen:

- Abwägungsvorschlag zur Frühzeitigen Beteiligung
- Abwägungsvorschlag zur Offenlage/Beteiligung
- Planteil mit Legende
- Begründung mit Textlichen Festsetzungen

gez. Marco Eyring
Bürgermeister

Sachbearbeiter:

Dorothee Petri

Vorlage

zum

TOP 12

**An die
Vorsitzende der
Gemeindevertretung Schlangenbad**



Bürger für Bürger
www.BfB-Schlagenbad.de
BfB-Schlagenbad@web.de

Gemeindevertreterversammlung am 30. September 2020

Trinkwasserschutz und Zisternen

Beschlussempfehlung

Die Gemeindevertretung bittet die Verwaltung zu prüfen, wie in der Gemeinde Schlangenbad mehr Zisternen zur Bewässerung von Gärten (ggf. auch zur Brauchwasserverwendung) zum Einsatz kommen können, um den Verbrauch von Trinkwasser zu reduzieren. Die möglichen Maßnahmen werden zur finalen Entscheidung den Ausschüssen HfA und BUK vorgelegt.

Begründung

Zisternen zur Sammlung von Regenwasser können Trinkwasser in erheblicher Menge einsparen, wenn diese statt des Trinkwassers zur Gartenbewässerung (oder ggf. zur Brauchwassernutzung) eingesetzt werden. Im günstigsten Fall werden Zisternen im Rahmen eines Neubaus in der Erde versenkt. Behältnisse mit Volumina von 7.000 Litern und mehr sind dabei möglich. Aber auch im Bestand kann es sich auf lange Sicht lohnen, Regenwasserzisternen zu nutzen. Gerade bei den aktuell trockenen Sommern kommt dem Einsparen von Trinkwasser eine immer größere Bedeutung zu, denn die Trinkwasservorräte sind begrenzt.

Die Gemeinde sollte bei Ihrer Prüfung mindestens die folgenden Fragen und die damit verbundenen Maßnahmen prüfen und den Ausschüssen HfA und BUK zur finalen Entscheidung vorlegen:

- Welche Bebauungspläne enthalten keine Vorgaben zum Bau von Zisternen und können entsprechend überarbeitet werden?
- Wie können potentielle Interessenten über die Ersparnisse im Rahmen der Entwässerungssatzung informiert werden, z.B. Beispielrechnung in den Schlangenbader Nachrichten?
- Welche weiteren Anreizsysteme können geschaffen werden? Die Gemeinde Schwarzach a. Main fördert z.B. über kleine finanzielle Zuschüsse freiwillige Maßnahmen zur Wasserrückhaltung (Zisternen), siehe: www.schwarzach-main.de/fileadmin/schwarzach-main.de/images/buerger/ortsrecht/zuschussrichtlinien-fuer-die-errichtung-einer-zisterne.pdf

Diese und ggf. weitere, zu entwickelnde Maßnahmen können dazu beitragen, dass mehr Zisternen in der Gemeinde zum Einsatz kommen, damit unsere begrenzten Trinkwasservorräte geschützt werden.

Bürger für Bürger Schlangenbad, September 2020

gez.
Dr. Roland Schneider Dr. Uwe Seidel